Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 117. Dienstag, den 27. April. 1847.

Bekanntmachung, die Brandversicherung der hiesigen Gebäude betreffend.

In Folge der Vorstellung, welche von einer Anzahl hiesiger Hausbesitzer unterm 26. September vorigen Jahres wegen Abänderung mehrerer das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften bei dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden ist, soll Inhalts eines Erlasses der Königlichen Brandversicherungs-Commission ein Verzeichniß über diejenigen hiesigen Gebäude (mit Angaben der Brandversicherungsnummern und Buchstaben) angefertigt werden, deren Taxen etwa einer Revision zu unterwerfen sein dürfen. Indem wir den hiesigen Hausbesitzern dies hierdurch bekannt machen, fordern wir zugleich alle diejenigen von ihnen, welche eine Revision der Taxen ihrer hiesigen Gebäude wünschen, auf, dies

bis zum 8. Mai d. J.

schriftlich unter Angabe der Brandcatasternummern und Buchstaben der betreffenden Gebäude bei uns anzuzeigen, wobei wir zugleich bemerken, daß später an uns gelangende Anträge außer Berücksichtigung gelassen werden müssen.

Leipzig, den 23. April 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Groß.**

Bekanntmachung, das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten**,
und diejenigen **Fünfthalerstücke in Gold** (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preußischen à $^1/_{35}$ Mark im braunschweigischen und hannöverschen à $^6/_{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als **4** As,
= einfachen = = **2** =
= halben = = **1** =

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1) Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2) Ueberdies hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig, den 1. April 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Groß.**

Leipziger Bank.

Aus dem vor Kurzem veröffentlichten Rechnungsabschlusse und Geschäftsberichte der Leipziger Bankverwaltung geht hervor, daß der Umsatz im letzten Rechnungsjahr auf den verschiedenen Conti folgender war:

a) Pfand-Conto	1,964,157 Thlr.	24 Ngr.
b) Disconto-Wechsel-Conto .	5,842,853 „	24 „
c) Conto-Correntwechsel-Conto	406,596 „	1 „
d) Auswärtige Wechsel-Conto .	1,905,155 „	13 „
e) Conto-Corrent-Conto . . .	4,602,357 „	16 „
f) „ „ „ gegen hypothek. Sicherheit .	223,600 „	19 „
g) Contanten-Dépôt-Conto .	436,215 „	— „
wozu d. Prolongationen d. Pfänder	4,678,435 „	— „
Summa	20,041,371 Thlr.	7 Ngr.

Dieser Umsatz stellt sich zwar gegen das vorige Rechnungsjahr um etwas über 2 Millionen Thlr. geringer heraus, ohne daß dies indeß einen nachtheiligen Einfluß auf die Erträge der betreffenden Conti herbeigeführt hätte. Eine Verminderung hat nämlich hauptsächlich das Pfand-Conto (mit gegen $^1/_2$ Mill.) und das Conto-Corrent-Conto (mit gegen 2 Mill.) getroffen, wogegen sich die Erträge des ersteren um 1913 Thlr., die des letzteren um 9976 Thlr. erhöht haben. Der Grund dazu ist bei dem ersteren lediglich darin zu finden, daß die Pfandgeber in diesem Jahre mehr wie je ihre Darlehen auf viel längere Zeit als sonst erhielten, da die Geldverhältnisse eine solche Erleichterung ihnen wünschenswerth machten, während man es den Interessen der Bank nicht für angemessen fand, eine noch größere Summe gegen Niederlegung von ausländischen Eisenbahnactien und unter einer bedenklich erscheinenden Werthannahme auszuleihen, bei dem Conto-